



Zugerstrasse 51
Postfach
CH-6330 Cham1
Tel. 041 784 10 10
Fax 041 784 10 29
e-mail: contact@ba-treuhand.ch
www.ba-treuhand.ch

Franz Aregger, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Gilbert Greif, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
Martin Bürgisser, eidg. dipl. Treuhandexperte
Stefan Aregger, Finanzfachmann mit eidg. Fachausweis

B+A Info August 2017

Inhaltsverzeichnis

Öffentlichkeitsarbeit ist steuerlich absetzbar	2
Erneuerungsfonds: Der Abzug gilt nur bei der Einzahlung	2
Steuervorauszahlungen machen bei guter Liquidität Sinn	3
Wie werden Negativ-Zinsen verbucht?.....	3
Nicht nur der Poststempel gilt als Beweis	3
Steuerruling wird von Gesetzesänderung aufgehoben.....	4
Kündigungsfristen auf Webseite abweichend vom Vertrag gelten nicht	4
Beweisführung bei Wohnsitzklärung	4

Öffentlichkeitsarbeit ist steuerlich absetzbar

Zuwendungen für sportliche, soziale oder kulturelle Zwecke mit der Absicht, konkrete Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, um das Image der steuerpflichtigen Person in der Öffentlichkeit zu verbessern oder um verkaufsfördernde Massnahmen zu treffen, stellen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar, sofern diese Kosten mindestens einen indirekten Werbeeffect haben.

Das Bundesgericht urteilte, dass indirekte Werbung Sponsoring darstellt, wobei als Sponsorobjekt häufig der Sport verwendet wird. Das Ziel des Sponsorings liegt einerseits in der Profilierung des Unternehmens in der Öffentlichkeit und andererseits in einem kommerziellen oder marketingmässigen Nebeneffect für das Unternehmen.

Beim konkreten Fall sponserte eine Aktiengesellschaft für CHF 10'000 den Schlittschuhclub Bern und kaufte sich in den «Executive» Club für CHF 40'000 ein, das von der Steuerbehörde nicht als geschäftsmässig begründet anerkannt wurde. Die Aktiengesellschaft konnte aufzeigen, dass sie Kundenwerbung und Networking betrieben hat und damit den Ausgaben zumindest indirekt ein Werbeeffect zukommt. Das Bundesgericht führte aus, dass zwischen dem Geschäftsfeld des Unternehmens und dem Eishockeysport kein direkter Zusammenhang ersichtlich ist, dies aber auch nicht notwendig ist. Einmal mehr betonte das Bundesgericht, dass der Fiskus nicht zu stark in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit eingreifen darf. (Quelle: BGE 2C_795/2015 / 2C_796/2015 vom 3.5.2016)

Erneuerungsfonds: Der Abzug gilt nur bei der Einzahlung

Ein Stockwerkeigentümer zog in seiner Steuererklärung rund CHF 10'000 Liegenschaftskosten ab. Im aktuellen Jahr waren davon aber rund CHF 6'500 aus dem Erneuerungsfonds des Stockwerkeigentums bezahlt worden.

Das Steueramt lehnte den Abzug von CHF 6'500 ab.

Das Bundesgericht gab dem Steueramt Recht. Es sagte, dass die Einzahlungen in den Erneuerungsfonds durchaus abzugsfähig sind, aber nur in der Steuerperiode, in der die **Einzahlung** getätigt wird. Wenn das Geld dann für Reparaturen usw. ausgegeben werde, habe dies nichts mit dem Steuerabzug zu tun.

Der Einwand des Steuerpflichtigen, er habe seine früheren Einzahlungen bei der Steuer nicht abgezogen, half ihm nichts. (Quelle: BGE 2C_652/2015 vom 25.8.2017)

Steuervorauszahlungen machen bei guter Liquidität Sinn

Steuern sind für eine juristische Person Geschäftsaufwand. Die Fremdverzinsung mit heutigen Zinssätzen ist unattraktiv. Die Steuerverwaltung bietet höhere Zinssätze als die meisten Kontokorrent-Konti der Banken. Ist also die Gesellschaft liquide, macht es Sinn, Steuern voraus zu zahlen. So erhalten sie einen kleinen Zins. Ist ihr Geld stark investiert, benützen sie die späte Steuerzahlung als Kreditinstrument.

Wie werden Negativ-Zinsen verbucht?

Negativ-Zinsen werden immer häufiger von Banken an Kunden weitergegeben. Steuerlich stellt sich die Frage, ob diese als Schuldzinsen oder als Vermögensverwaltungskosten zu behandeln sind.

Das kantonale Steueramt Zürich stellt sich auf den Standpunkt, dass Negativ-Zinsen als Vermögensverwaltungskosten zum Abzug zugelassen werden, weil sie auf Guthaben und nicht auf Schulden erhoben werden. Die Konsequenz ist, dass die Begrenzung des Schuldzinsenabzugs durch die Negativ-Zinsen nicht geschmälert wird.

Nicht nur der Poststempel gilt als Beweis

Der Beweis, ob ein Dokument rechtzeitig versandt wurde, liegt beim Versender. Obwohl der Poststempel das Versanddatum verbindlich festhält, kann der Versender auch auf andere Art beweisen, dass er die Frist eingehalten hat.

Es ist gemäss Bundesgericht erlaubt, mit anderen Mitteln zu beweisen, dass ein Briefumschlag rechtzeitig in einem Postkasten eingeworfen wird, obwohl er erst am Folgetag gestempelt wurde.

So können Dritte bezeugen, dass sie gesehen haben, dass das Dokument eingeworfen wurde. Es kann eine Fotografie erstellt werden, bei dem die Person abgelichtet wird, wenn sie den Brief einwirft. Die fotografierende Person ist dann Zeuge des Einwurfs.

Auch die Erwähnung auf dem Umschlag, dass eine Zweitperson gesehen hat, dass ein Briefumschlag rechtzeitig eingeworfen wurde, ist erlaubt. (*Quelle: BGE 9C_791/2015 vom 1.9.16*)

Steuerruling wird von Gesetzesänderung aufgehoben

Ein Steuerruling, das eine kantonale Steuerverwaltung mit einem Steuerpflichtigen abgemacht hat, verliert seine Wirkung, wenn das betreffende Recht revidiert wird. (*Quelle: BGE 2C_997/2016 vom 10.11.16*)

Kündigungsfristen auf Webseite abweichend vom Vertrag gelten nicht

Ist ein Vertrag vereinbart worden, gelten die Kündigungsfristen im Vertrag. Kündigungsfristen auf Webseiten, die von individuell vereinbarten Verträgen abweichen, gelten nicht. Massgebend ist, was bei Vertragsabschluss vereinbart worden ist. Ist nichts abgemacht worden, gelten gesetzliche Kündigungsfristen und -termine.

Beweisführung bei Wohnsitzklärung

Der steuerrechtliche Wohnsitz ist von der Steuerbehörde nachzuweisen. Jedoch kann neu von der steuerpflichtigen Person der Gegenbeweis verlangt werden, wenn der von der Steuerbehörde angenommene Ort als sehr wahrscheinlich gilt. Diese ursprünglich für das internationale Verhältnis aufgestellte Regel ist gemäss Bundesgericht neu auch im interkantonalen Verhältnis anwendbar. (*Quelle: BGE 2C_565/2016 vom 21.12.2016*)